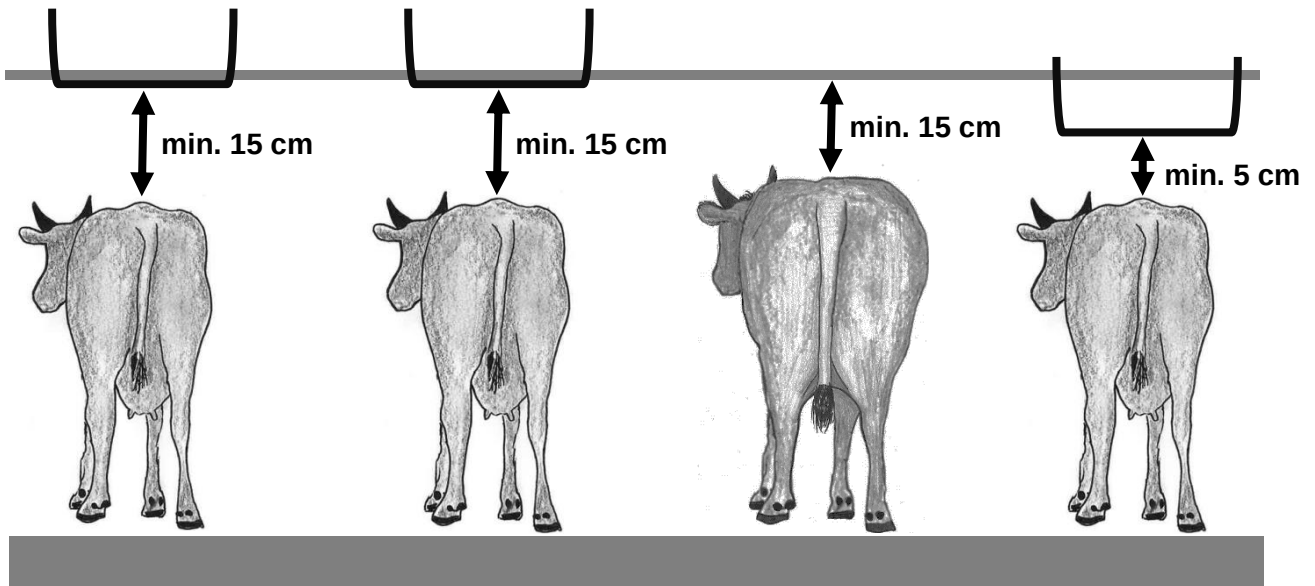




Veterinärdienste der Zentralschweizer Kantone

Korrekte Einstellung des Viehtrainers



**Rind unter
18 Monaten**

**Rind oder Kuh einige
Tage vor bis 7 Tage
nach der Geburt**

**Männliche
Tiere**

**Alle übrigen
Tiere**

- Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig. Drähte o.ä. sind nicht erlaubt
- Elektrobügel dürfen nur bei Kühen und bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden
- Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten
- Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben
- Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und bewilligte Netzgeräte eingesetzt werden
- Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen
- Es dürfen keine neuen Standplätze mit Elektrobügeln eingerichtet werden
- Andere elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Ausgenommen sind vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen während dem Verrichten der Stallarbeiten

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz vom 16.12.2005 (TSchG; SR 455)

Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 (TSchV; SR 455.1)